

## Was Eltern sonst noch wissen müssen:

### Zeugnisse für alle Klassenstufen

- Nachteilsausgleich darf nicht vermerkt werden
- Aussetzung der Rechtschreibnote/ Rechennot muss vermerkt werden, ebenso individuelle Lernfortschritte – achten Sie auf eine Objektivität bei der Notengebung- ein Verbessern der Zensuren kann den Nachweis der Schwierigkeiten und somit Notenschutz und Nachteilsausgleich gefährden

### Schülerbogen

- Enthält den gesamten den Schüler betreffenden Schriftverkehr, Empfehlungen und Berichte der Lehrer, Unterlagen über Verhalten und Ordnungsmaßnahmen des Schülers
- Schulpsychologische oder andere Gutachten dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden
- Erziehungsberechtigte haben Akteneinsicht!

### Medizinische Gutachten

Müssen von der Schule mit einbezogen und dürfen nicht in Frage gestellt werden

### Außerschulische Förderung

Schulische Förderung geht vor außerschulischer Förderung. Die Schule hat die Pflicht, jeden jungen Menschen entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen zu fördern und zu fordern. Aus diesem Recht ergeben sich individuelle Ansprüche.

Hat das Kind trotz intensiver Förderung durch die Schule weiterhin gravierende Schwierigkeiten und werden daraus mit großer Wahrscheinlichkeit auftretende seelische Behinderungen gutachterlich bescheinigt, kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe bei den Jugendämtern gestellt werden. Diese Eingliederungshilfe kann eine Lerntherapie beinhalten.

### Wollen Sie mehr wissen?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf! Wir bieten Ihnen immer Hilfe zur Selbsthilfe in Gruppen- und individuell in Einzelgesprächen.

#### **Kontakt:**

**Christel Hanke  
Dambockstr. 72  
13503 Berlin**

**Telefon 030 / 43 666 333  
e-mail: hanke@lvl-berlin.de  
www.lvl-berlin.de**

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Berlin im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg Nummer 10471.  
Der LVL-Berlin ist Mitglied im LV Selbsthilfe Berlin.



**Landes Verband Legasthenie  
und Dyskalkulie Berlin**  
im Bundesverband Legasthenie und  
Dyskalkulie e.V.

## **Ein Leitfaden für Eltern**

### **Liebe Eltern,**

Ihr Kind hat Schwierigkeiten beim Erlernen von Lesen, Schreiben oder Rechnen? Sie üben und üben und nichts wird besser?

Nicht alle Kinder können auf dem normalen Weg lernen und nicht alle Kinder haben die gleichen Voraussetzungen, um trotz normaler Intelligenz im Lesen, Schreiben oder Rechnen den Mindestanforderungen zu entsprechen.

Kinder mit diesen besonderen Schwierigkeiten können betroffen sein von einer

### **Legasthenie oder Dyskalkulie**

**Dieser Leitfaden soll Sie über die Rechte Ihres Kindes informieren!**

## **Behinderung**

Legasthenie gilt nach Artikel 3 des Grundgesetzes als Behinderung. Ein Gutachten wurde 2006 vom Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie in Auftrag gegeben, um gegen Diskriminierung bei den Betroffenen vorzugehen und Chancengleichheit herzustellen. In diesem Gutachten wird deutlich darauf hingewiesen, dass die meisten schulischen Regelungen verfassungswidrig sind.

Ohne die Akzeptanz und das Wissen um Einschränkungen der Betroffenen kommt es nicht selten zu Fehlverhalten in Schule und Gesellschaft. Kinder entwickeln Sekundärsymptome wie Schulangst, Bauchschmerzen oder sogar Depressionen. Die Schulabschlüsse und der Berufsweg entsprechen oft nicht den intellektuellen Fähigkeiten, wenn der Nachteil nicht ausgeglichen werden kann oder eine Schutzmaßnahme (Notenschutz) erteilt wird.

Die Behinderung wird nicht vom Versorgungsamt festgestellt und bedarf auch keines Ausweises.

Sie ergibt sich aus der medizinischen Diagnostik, die nach den Richtlinien der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der Grundlage der ICD10 (Leitfaden Diagnostik) gestellt wird.

**Eine Legasthenie ist nicht nur vorübergehend, sondern sie behindert auch den Erwachsenen im Alltag, wenn auch abgeschwächt.**

## Der Weg durch die „Berliner“ Schule

Die Rechte der Kinder mit einer **Legasthenie** sind in den Schulverordnungen festgelegt.

### **Grundschule: GsVO §16**

besondere Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

Die Grundlage ist die schulische Diagnostik, Förderung und Einschätzung der besonderen Schwierigkeiten. Nicht jedes Kind, das unter diesem Paragraphen gefördert wird, hat eine Legasthenie. Die Schule ist verpflichtet, bei jedem betroffenen Kind schon in der Schulanfangsphase eine Förderdiagnostik zu machen und individuell zu fördern (allgemeine und besondere Förderung). Bei besonders gravierenden Schwierigkeiten wird am Ende der Schulanfangsphase ein besonderes Feststellungsverfahren eingeleitet, aus dem sich eine spezifische Förderung ergibt. Achtung: dies ist kein Feststellungsverfahren auf Integration (im Sinne sonderpädagogischer Förderung)!

Unterstützende Maßnahmen- Nachteilsausgleich

Bei festgestellten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten legt die Klassenkonferenz Einzelheiten der Unterstützung für **jedes Fach** fest. Die Maßnahmen können der Lernentwicklung angepasst werden.

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit
2. Bereitstellen oder Zulassen besonderer Arbeitsmittel (Computer, Wörterbuch)
3. Ersetzen der schriftlichen Arbeiten durch mündliche Lernerfolgskontrollen (mündliches Abfragen von Vokabeln, Sachkundetexten, aber auch das Sprechen von Texten auf Diktiergeräten)
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben (auch wieder Diktiergeräte möglich)  
Binnendifferenzierung nach Lerntempo, Leistungsvermögen und Belastbarkeit

Aussetzung der Lese-Rechtschreibnote

- bei diagnostizierten Schwierigkeiten
- auf Grundlage der vorliegenden Berichte auf Entscheidung des Schulleiters für zwei Jahre

Übergang SEK I

Grundschulempfehlung mit Lernentwicklungsbericht und Informationen zum Nachteilsausgleich auf einem gesonderten Blatt zusätzlich zur Bildungsgangempfehlung mit Einverständnis der Eltern

### **Sekundarstufe I –VO § 16**

Nachteilsausgleich

- siehe Grundlage GsVO § 16
- Binnendifferenzierung

Aussetzung der Rechtschreibnote:

Bei Bestätigung einer gravierenden Lese-Rechtschreibstörung durch den Schulpsychologischen Dienst zurückhaltende Gewichtung in Klasse 7, danach zunehmend höhere Gewichtung bis Ende Klasse 9

**MSA § 36 (2) Nachteilsausgleich:**

- Auf Antrag Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Aufgaben
- **kein Notenschutz**

**SEK II VO-GO § 14 (9)**

Nachteilsausgleich :

- bei Bedarf Zeitverlängerung
- **Kein Notenschutz**

**Abitur §31 (2)**

Auf Antrag Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Aufgaben

**Dyskalkulie**

**Grundschule: AV Rechenstörung**

regelt die Grundsätze zur Diagnostik und Förderung bei Rechenschwierigkeiten. Eine Aussetzung der Benotung gilt nur bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 bei begleitenden Fördermaßnahmen.

schreiben oder rechnen kann. Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung bis Jahrgangsstufe 6

**Übergang SEK I**

Mit Einverständnis der Eltern Hinweis auf die Rechenstörung und der individuellen Lernfortschritte in der Förderprognose.

### **Legasthenie und Dyskalkulie**

Treten trotz normaler Intelligenz und ausreichender Beschulung auf. Niemand hat Schuld oder versagt. So können weder die Lehrer noch die Eltern diese Lernstörungen verhindern, aber mit gezielter, frühzeitiger Förderung den Verlauf abschwächen.

Eine Lese-Rechtschreibstörung oder Rechenstörung entwickelt sich nicht erst in der Schule. Gestört sind schon die Vorläuferfähigkeiten, die ein Kind als Voraussetzungen zum Lernen braucht.

Beim Lesen- und Schreiben lernen ist es die Phonologische Bewusstheit, die oft schon beim Spracherwerb des Kleinkindes auf eine spätere Störung hinweisen kann. Die Kinder sprechen u.a. verwaschen, verwechseln bestimmte Anfangslaute, können sich keine Abzählreime merken und haben Schwierigkeiten, sich Melodien zu merken.

Eine Rechenstörung kann sich entwickeln, wenn die Kinder im Vorschulalter keinen Bezug zu Zahlen, Mengen oder Größen haben.

**Eine frühe Diagnose gibt Aufschluss auf eventuell vorhandene Störungen, selbst wenn das Kind noch nicht lesen, schreiben oder rechnen kann.**